

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre Nr. 110 der Stadt Duisburg in Duisburg-Hochemmerich für einen Bereich zwischen der Hochstraße, der Asterlager Straße, der Moerser Straße und den Straßen „Am Strücksken“/„In der Klanklang“ vom 09.05.2016

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 25.04.2016 für einen Bereich zwischen der Hochstraße, der Asterlager Straße, der Moerser Straße und den Straßen „Am Strücksken“/„In der Klanklang“ eine Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch (BauGB) gemäß § 16 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

„Satzung über die Veränderungssperre Nr. 110 -Hochemmerich- vom 09.05.2016

Der Rat hat in seiner Sitzung am 25.04.2016 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

1. §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S.1722) und
2. § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496).

§ 1

1. Zur Sicherung der Planung wird aus Gründen des öffentlichen Wohls für den nachstehend angegebenen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 985 -Hochemmerich- „Moerser Straße/Hochstraße“ eine Veränderungssperre angeordnet. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan wurde durch den Rat der Stadt in seiner Sitzung am 27.04.2015 gefasst.
2. Die Veränderungssperre betrifft den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 985 -Hochemmerich- „Moerser Straße/Hoch-

straße“. Dieser umfasst einen Bereich zwischen der Hochstraße, der Asterlager Straße, der Moerser Straße und den Straßen „Am Strücksken“/„In der Klanklang“.

3. Die Satzung über den in seiner Begrenzung vorstehend beschriebenen Bereich, der im Übersichtsplan vom Januar 2016 dargestellt ist, liegt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Zimmer 405, zu jedermanns Einsicht aus.

§ 2

1. Im Bereich der Veränderungssperre dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegen stehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 985 -Hochemmerich- „Moerser Straße/Hochstraße“ in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren.“

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Über den Inhalt der Veränderungssperre wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

1. Sind aufgrund dieser Veränderungssperre die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, insbesondere nach mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre, eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

2. Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 09. Mai 2016

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Faßbender
Tel.-Nr.: 0203/283-6488

Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 1189 -Röttgersbach- „Klinikum Niederrhein“ für einen Bereich zwischen der Wohnbebauung an der Frundsbergstraße, der Fahrner Straße, der Warbruckstraße (K8) und der „Kleinen Emscher“ sowie der Autobahn 59

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.04.2016 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 1189 -Röttgersbach- „Klinikum Niederrhein“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 1189 -Röttgersbach- „Klinikum Niederrhein“ wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 1189 -Röttgersbach- „Klinikum Niederrhein“ mit Begründung kann beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement der Stadt Duisburg zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,

2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und

3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler

nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1189 -Röttgersbach- „Klinikum Niederrhein“ in Kraft.

Duisburg, den 12. Mai 2016

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Frau Röckelein
Tel.-Nr.: 0203/283-3818

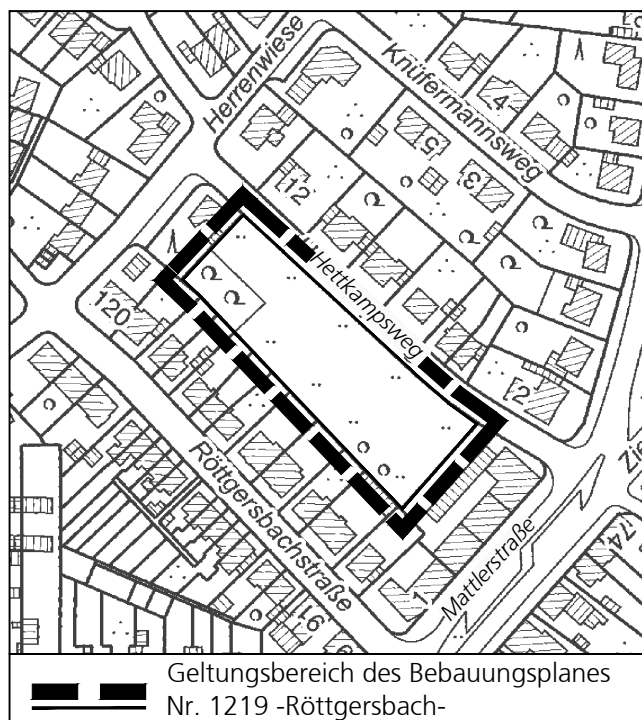
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1219 -Röttgersbach- „Hettkampsweg“ für einen Bereich zwischen Hettkampsweg, Herrenwiese, Mattlerstraße und Röttgersbachstraße gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.04.2016 aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1219 -Röttgersbach- „Hettkampsweg“ für einen Bereich zwischen Hettkampsweg, Herrenwiese, Mattlerstraße und Röttgersbachstraße wird mit der Begründung beschlossen.

2. Dieser Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1219 -Röttgersbach- „Hettkampsweg“ ist einschließlich seiner Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Anpassung des Planungsrechtes an neue Wohnbedürfnisse. Der neue Planbereich überlagert zum Teil den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 229. Dabei orientiert er sich an dem auf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 229 (Pollerbruchstraße 23 bis 27) basierenden Planungskonzept, das insbesondere in der Tiefenentwicklung von den klassischen planerischen Grundzügen des 1964 bekannt gemachten Bebauungsplanes Nr. 229 abweicht.



Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1219 -Röttgersbach- „Hettkampsweg“ liegt mit der Begründung auf die Dauer eines Monats in der Zeit **vom 09.06.2016 bis 11.07.2016** einschließlich beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr, in den Vitrinen vor den Zimmern U 24 und U 25 öffentlich aus. Bei Bedarf können zusätzliche Termine innerhalb der Auslegungsfrist individuell vereinbart werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Zusätzlich kann eine Kopie des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1219 -Röttgersbach- „Hettkampsweg“ im Bezirksamt Hamborn, Zimmer 1, im Bürgerservice, Duisburger Straße 213, 47166 Duisburg, montags bis mittwochs in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Auskünfte können jedoch nur beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, Zimmer 308 erteilt werden.

An dieser Stelle können neben dem Bebauungsplan und der Begründung die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie Informationen in Form von Gutachten und Untersuchungen eingesehen werden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1219 -Röttgersbach- „Hettkampsweg“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB wird auf die Durchführung einer Umweltprüfung, Maßnahmen der Überwachung, auf einen Umweltbericht und eine zusammenfassende Erklärung verzichtet.

Informationen zu den Bauleitplanverfahren finden Sie auch im Internet unter <http://www.duisburg.de/stadtentwicklung> unter 'Aktuelles' oder im Menüpunkt 'Planen' in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Stellungnahmen in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen aufgeführt werden, soweit dieses der Einsender nicht ausdrücklich verweigert.

Duisburg, den 17. Mai 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

*Auskunft erteilt:
Frau Röckelein
Tel.-Nr.: 0203/283-3818*

Bekanntmachung verschiedener Gebäude(um)nummerierungen

Aus verwaltungstechnischen Gründen waren folgende Gebäude(um)nummerierungen erforderlich:

Gemarkung Meiderich:

Koopmannstraße ohne Nr. wird
Koopmannstraße 20

Gemarkung Homberg:

Rheinanlagen ohne Nr. wird
Rheinanlagen 12 A (Schulschiff „Rhein“)

Schulstraße 8 wird
Schulstraße 8 und 8 A

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Duisburg, den 12. Mai 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Mäteling

*Auskunft erteilt:
Frau Hohnen
Tel.-Nr.: 0203/283-6712*

Die nachstehenden städtischen Richtlinien der Stadt Duisburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Gestaltung von Haus- und Hofflächen hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 25.04.2016 beschlossen.

1. Zuwendungszweck

1.1 Die Stadt Duisburg gewährt Zuwendungen im Rahmen der Stadterneuerungsmittel des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008) in der jeweils gültigen Fassung zu folgenden Zwecken:

- a) Verbesserung der Fassaden- und Schaufensterflächen von Gebäuden, die zum Wohnen, für Gewerbe, Handel oder Dienstleistungen genutzt werden,
- b) Verbesserung der Fassaden- und Schaufensterflächen an sonstigen Gebäuden, für die aufgrund ihrer für den Stadtteil herausgehobenen Lage oder ihrer Lage in einer geschlossenen Häuserzeile eine städtebauliche Aufwertung geboten ist,
- c) Verbesserung des Wohnumfeldes im privaten Bereich.

Sie unterstützt damit Bemühungen ihrer Bürgerinnen und Bürger, das städtebauliche Umfeld durch Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Hausflächen nachhaltig aufzuwerten.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Stadt Duisburg entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der ihr vom Land bewilligten Zuwendungen.

2. Fördergegenstand und bauliche Maßnahmen

2.1 Es werden nur Gebäude in Stadterneuerungsgebieten gefördert. In den übrigen Stadtteilen können Förderobjekte mit Mitteln eines städtischen Sachprogrammes gefördert werden.

2.2 Die Förderobjekte müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 10 Jahre alt sein.

2.3 Reine Wohngebäude müssen mindestens drei im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes abgeschlossene Wohnungen und 2 Vollgeschosse aufweisen.

2.4 Es werden folgende Maßnahmen gefördert:

2.4.1 Reinigung, Instandsetzung und farbliche Gestaltung von Naturstein-, Ziegel-, Putz- und Stuckfassaden, Anstrich von Fenstern, Türen, Gitteranlagen, Toren, Nebengebäuden und Mauern,

2.4.2 Neu- und Umgestaltung von Schaufensteranlagen einschließlich ihrer Verglasung und der dazugehörigen Fassadenflächen, Bodenbeläge von Zuwegungen zu Ladeneingängen, Vordächer und Markisen an gewerblich genutzten Gebäudeteilen,

2.4.3 Neu- und Umgestaltung von Innenhöfen von Wohngebäuden oder gemischt genutzten Gebäuden mit überwiegender Wohnnutzung, sofern diese durch sämtliche Bewohnerinnen und Bewohner genutzt werden können, Abstandsflächen, Vorgärten und Zuwegungen,

- a) vorbereitende Maßnahmen wie beispielsweise Abbruch von Mauern und Nebengebäuden, Schaffung oder Verbesserung von Zugängen und Revitalisierung versiegelter Flächen,

b) gestalterische Maßnahmen wie beispielsweise Aufbereitung des Bodens, gärtnerische Gestaltung, Anlegen von Beeten, Teichen, Mietergärten, Spiel- und Wegeflächen, Aufstellen von Pflanzkübeln, Anbringen von Rankhilfen sowie Errichtung von ortsfesten Sitzgruppen, Regenschutzdächern, Pergolen (keine Markisen) und Einfriedungen, soweit sie dem Schutz der Pflanzen dienen.

2.4.4 Begrünen von Dachflächen, Fassaden und Wänden einschließlich des dazu notwendigen Herrichtens der Flächen, sofern ein strukturierter, gepflegter Innenhof vorhanden ist oder alsbald hergestellt wird.

2.4.5 Die Kosten für die erforderliche Einrichtung und Baustelleneinrichtung.

2.5 Maßnahmen an Giebelwänden, Hinterfronten sowie von untergeordneten Nebenanlagen und Mauern sind nur förderfähig im örtlichen Zusammenhang mit einer zu fördernden oder bereits erfolgten Innenhofbegrünung oder wenn sie von öffentlichen Flächen frei einsehbar sind und nicht zu Werbezwecken dienen.

2.6 Maßnahmen können auch dann gefördert werden, wenn private Freiflächen oder Giebelfassaden mitgestaltet werden sollen, die an das neu zu gestaltende Grundstück grenzen und zum Nachbargrundstück gehören. Die Einverständniserklärung der Nachbareigentümerin oder des Nachbareigentümers zur Durchführung der Maßnahmen und die Verpflichtungserklärung, die Flächen für mindestens 10 Jahre in einem gepflegten Zustand zu erhalten, müssen vorgelegt werden. Das gleiche gilt im Falle einer Vernetzung kleinerer Innenhofbereiche mit Kleingewerbeflächen.

3. Förderbedingungen

- 3.1 Die geförderten Maßnahmen sind von Fachunternehmen durchzuführen. Sofern ein zulassungspflichtiges Handwerk im Sinne des § 1 HandwO ausgeführt wird, muss das Unternehmen in der Handwerksrolle eingetragen sein. Eigenleistungen in Form von Sach- und Arbeitsleistungen werden nicht anerkannt.
- 3.2 Der Förderempfänger verpflichtet sich, den Zustand des Förderobjektes nach Durchführung der Maßnahmen 10 Jahre zu erhalten.
- 3.3 Eine Innenhofgestaltung gemäß Ziffer 2.4.3 soll auf die Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner des geförderten Objektes ausgerichtet sein. Insofern sollen sie vor Beginn der Maßnahme beteiligt werden. Die geförderten Innenhöfe müssen von allen Bewohnerinnen und Bewohnern der zugehörigen Wohnungen genutzt werden können und diesen mindestens für die Dauer von 10 Jahren in gepflegtem Zustand zur Verfügung stehen.
- 3.4 Die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen sind vor Bewilligung einzuholen.
- 3.5 Die Gestaltung der Fassaden ist mit der EG DU Entwicklungsgesellschaft Duisburg mbH abzustimmen und soll den allgemeinen ästhetischen Ansprüchen genügen sowie der architektonischen Gestaltung des Hauses entsprechen. Fassadengestaltungen an Baudenkmalern und Gebäuden in Denkmalbereichen bedürfen der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde.
- 3.6 Für nicht preisgebundene Wohnungen richtet sich die Mietpreiserhöhung nach Durchführung der geförderten Maßnahmen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

- 3.7 Für preisgebundene Wohnungen richtet sich die Mieterhöhung nach Durchführung der geförderten Maßnahmen nach den Vorschriften des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG), der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV) und der Neubaumietenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 3.8 Eine Beratung vor Antragstellung wird durch das Amt für Soziales und Wohnen der Stadt Duisburg und durch die EG DU Entwicklungsgesellschaft Duisburg mbH angeboten.
- 3.9 Eine räumliche Priorisierung der Fördermittel kann durch das Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement der Stadt Duisburg im Einvernehmen mit der EG DU Entwicklungsgesellschaft Duisburg mbH festgelegt werden.

4. Förderausschluss

- Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn
- 4.1 mit der Durchführung der Maßnahme ohne schriftliche Zustimmung des Amtes für Soziales und Wohnen vor Bewilligung des Zuschusses begonnen wurde. Als Maßnahmenbeginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Lieferungsvertrages zu werten. Planungsarbeiten gelten nicht als Maßnahmenbeginn.
 - 4.2 ein Gebäude Missstände oder Mängel im Sinne des § 177 Abs. 2 und 3 Baugesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung aufweist.
 - 4.3 die beabsichtigte Gestaltung und Nutzung der Festsetzung eines Bebauungsplanes oder das betroffene Grundstück von einer Veränderungssperre erfasst ist.
 - 4.4 sich die Maßnahmen auf Erneuerungen oder Änderungen der Versorgungs- und Entsorgungsleitungen beziehen.

- 4.5 die förderfähigen Kosten zum Zeitpunkt einer möglichen Bewilligung unter 1.000 Euro liegen.
- 4.6 in den letzten 10 Jahren seit Antragstellung bereits Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinien für das Förderobjekt bewilligt und ausgezahlt wurden.

5. Art und Höhe der Förderung

- 5.1 Die Zuwendung wird in Form eines Zuschusses gewährt.
- 5.2 Der Zuschuss beträgt 50 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten, wobei dieser in der Höhe durch 30 Euro je m² umgestalteter Fläche begrenzt wird.
- 5.3 Die EG DU Entwicklungsgesellschaft Duisburg mbH bietet zusätzlich eine kostenfreie Fachberatung für die Begründung des privaten Wohnumfeldes an.

6. Antragstellung und Verfahren

- 6.1 Antragsberechtigt sind Eigentümerinnen, Eigentümer, Erbbauberechtigte sowie Mieterinnen, Mieter im Einverständnis mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten.
- 6.2 Der Antrag ist auf einem Vordruck des Amtes für Soziales und Wohnen zu stellen und mit den dort genannten Unterlagen zu ergänzen. Die dem Antrag zugrunde liegenden Kosten sind durch zwei vergleichbare Angebote von Fachunternehmen zu belegen. Den veranschlagten Kosten ist ein Aufmaß nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) zugrunde zu legen. Ziffer 3.1 dieser Richtlinien ist zu beachten.

- 6.3 Die Eigentümerin oder der Eigentümer erklärt sich bereit, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Duisburg und deren Beauftragten die Besichtigung des Grundstückes und der Wohnungen sowie die Erstellung von Fotodokumentationen zu gestatten.
- 6.4 Auf Antrag kann das Amt für Soziales und Wohnen nach technischer Prüfung und gesicherter Finanzierung einem Beginn der Durchführungsarbeiten vor Bewilligung zustimmen (vorzeitiger Baubeginn). Ein Anspruch auf Bewilligung eines Zuschusses kann hieraus nicht abgeleitet werden.
- 6.5 Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und Abstimmungen der Neugestaltungen erfolgt die Bewilligung oder Ablehnung durch einen förmlichen Bescheid. Der Bewilligungsbescheid legt die Höhe des Zuschusses fest.
- 6.6 Die Bewilligung wird unwirksam, wenn die bewilligten Maßnahmen nicht innerhalb von 10 Monaten nach Bewilligung fertiggestellt wurden. Der Abschluss der Arbeiten ist der EG DU Entwicklungsgesellschaft Duisburg mbH unverzüglich anzuzeigen.
- 6.7 Nach Durchführung der Maßnahmen sind der EG DU Entwicklungsgesellschaft Duisburg mbH die Schlussrechnungen der Fachunternehmen und Zahlungsnachweise spätestens 2 Monate nach Abschluss der Arbeiten vorzulegen. Nach Prüfung und Anerkennung der antragsgemäßen Durchführung sowie der Rechnungsbelege wird der Zuschuss ausbezahlt.
- 6.8 Sofern die nachgewiesenen Kosten niedriger als die veranschlagten Kosten sind, wird der Zuschuss nachträglich reduziert. Eine nachträgliche Erhöhung des Zuschusses ist ausgeschlossen.

- 6.9 Bei nicht fachgerecht durchgeführten Arbeiten erhält der Förderempfänger eine angemessene Frist zur Nachbesserung. Bei nicht erfolgter Nachbesserung werden die nachgewiesenen Kosten nicht anerkannt.
- 6.10 Die Fristen zu 6.6 und 6.7 können in begründeten Fällen auf formlosen Antrag verlängert werden. Der Antrag muss vor Ablauf der jeweiligen Frist bei der Stadt Duisburg oder der EG DU Entwicklungsgesellschaft Duisburg mbH eingehen.
- 6.11 Die Zuschussempfängerin oder der Zuschussempfänger hat sämtliche Belege mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
- 6.12 Die Zweckbindungsfrist für geförderte Maßnahmen beträgt 10 Jahre.

7. Widerruf und Rücknahme des Bewilligungsbescheides

- 7.1 Bei Verstoß gegen diese Richtlinien kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses aufgehoben werden. Der ausgezahlte Zuschuss kann zurückgefordert werden. Es gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.
- 7.2 Zu erstattende Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

8. Förderung von Modellmaßnahmen und in Ausnahmefällen

Die Stadt Duisburg behält sich vor, erhaltenswerte, stadtbildprägende Fassaden oder aus besonderem städtebaulichen Interesse in Aus-

nahmefällen im Rahmen ihrer haushaltsmäßig zur Verfügung stehenden Mittel unter Einhaltung der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 zu fördern. Über diese Ausnahmefälle entscheidet das Amt für Soziales und Wohnen im Einvernehmen mit dem Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 1. Juni 2016 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien werden die bisherigen

- Richtlinien der Stadt Duisburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Begrünung und Gestaltung von privaten Hof- und Hausflächen vom 12.03.1990 in der Fassung vom 01.01.2002
- Richtlinien der Stadt Duisburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Neu- und Umgestaltung von gewerblichen Fassaden- und Schaufensterflächen im Bereich der „Stadtteile mit besonderem Erneuerungsbedarf“ in der Fassung vom 28.12.2001

abgelöst. Bereits geförderte Maßnahmen werden nach den bisher geltenden Richtlinien abgewickelt.

Duisburg, den 04. Mai 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Bestgen-Schneebeck
Leiterin des Amtes für Soziales und Wohnen

Auskunft erteilt:
Frau Fels-Bialucha
Tel.-Nr.: 0203/283-2481

Amtliche Bekanntmachung über die Wahrnehmung von Aufgaben gemäß der Allgemeinen Hafenvorordnung

Gemäß § 4 Abs. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen (Allgemeine Hafenvorordnung - AHVO) vom 08.01.2000 in der Fassung vom 21.10.2015 ist die örtliche Ordnungsbehörde Hafenbehörde für die sich im Stadtgebiet befindlichen Häfen.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Verordnung kann sie sich gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 AHVO der Dienstkräfte des Betreibers des Hafens oder der Umschlaganlage bedienen.

Gemäß § 13 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetzes (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 wurden durch Urkunde und Dienstaussweis als Dienst- und Vollzugskraft der Hafenbehörde der Stadt Duisburg folgende Personen für die genannten Häfen bestellt und werden gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 AHVO hiermit öffentlich bekannt gemacht:

ThyssenKrupp Steel Europe AG

Für die Häfen
- Walsum Süd und
- Schwelgern
wurden
- Dirk Seemann
- Vika Trabert
- Henning Voigt
als Dienst- und Vollzugskraft bestellt.

Die bisherigen Dienstkräfte Bernd Balkow und Markus Wischermann nehmen die Aufgaben im Unternehmen nicht mehr wahr. Ihre Dienstaussweise sind ungültig.

Duisburg, den 10. Mai 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Mettlen
Leiter des Bürger- und Ordnungsamtes

Auskunft erteilt:
Frau Verbeeten
Tel.-Nr.: 0203/283-5608

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Der an Frau Mihaela Petre, zuletzt wohnhaft Kaiser-Friedrich-Str. 31, 47169 Duisburg, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-33/BEEG 41F-6101360, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Ludgeristraße 12, 47057 Duisburg, Zimmer 208, montags und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 06. Mai 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Tomicki

Auskunft erteilt:
Frau Tomicki
Tel.-Nr.: 0203/283-6986

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Leonid Brakovski, zuletzt wohnhaft Friedrich-Ebert-Str. 16, 47179 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/91 61002, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Walsum, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 111, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 09. Mai 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Galler

Auskunft erteilt:
Frau Galler
Tel.-Nr.: 0203/283-5458

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Nikita Dobrydnev, zuletzt wohnhaft Elisabethstr. 18, 47226 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/94 084646, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Homberg, Bismarckplatz 1, 47198 Duisburg, Zimmer 207, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 17. Mai 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Wolf

Auskunft erteilt:
Frau Wolf
Tel.-Nr.: 0203/283-8428

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gewerbsteuerbescheid 2012, 2013 und 2014 sowie Zinsbescheid 2013 vom 10.05.2016

Gewerbsteuerermessbescheide 2012, 2013 und 2014 vom 10.05.2016

Steuerpflichtiger: Herr Christian Esser
Buchungsstelle: 941-0-444-0
Vertragsgegenstand: 232 000 417 000
Letzte bekannte Anschrift: Auf dem Damm 31 in 47137 Duisburg

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 502, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Aushändigung bereitliegen,
- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 09. Mai 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Goemans

Auskunft erteilt:
Frau Püttmann
Tel.-Nr.: 0203/283-2377

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Miroslav Asenov Petrov, zuletzt wohnhaft Neubreisacher Str. 47 a, 47137 Duisburg, gerichtete Bußgeldbescheid vom 15.03.2016, Aktenzeichen 222002250687 SB117, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 326, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 17. Mai 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schubert

Auskunft erteilt:
Herr Akar
Tel.-Nr.: 0203/283-5602

Ungültigkeitserklärung eines Schulsiegels

Das Schulsiegel der Städt. Kath. Grundschule, Eschenstraße 53, 47055 Duisburg wurde in der Zeit vom 29.04. - 02.05.16 bei einem Einbruch entwendet.

Das Siegel trägt das Landeswappen und die Umschrift „Städt. Kath. Grundschule Eschenstraße -Duisburg- 2“ .

Das Schulsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Duisburg, den 11. Mai 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Luckmann

*Auskunft erteilt:
Frau Luckmann
Tel.-Nr.: 0203/283-6893*

Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3201322660, 3211161348 (alt 111161345) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 29. April 2016

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3200692832 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 03. Mai 2016

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 4200595124 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 03. Mai 2016

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3252077270 (alt 152077277) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 03. Mai 2016

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3201950049 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 03. Mai 2016

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3268048489 (alt 168048486) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 03. Mai 2016

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 3260039429 (alt 160039426), 3260138007 (alt 160138004) der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 04. Mai 2016

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4200282905 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 06. Mai 2016

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3201631078, 3201673245, 3202405993 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 06. Mai 2016

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202667741 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 10. Mai 2016

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201052275 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 10. Mai 2016

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3231072947 (alt 131072944) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 11. Mai 2016

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Hauptamt
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-6767
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG



TELEFONISCHE KARTENBESTELLUNG
(0203) 283 62-210